

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Postkosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

51. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 10.02.2022

Nr. 8

12

Ausschuss für Bildung BI-2022/06 XII.WP

Montag, den 21.02.2022, 14:00 Uhr
Plenarsaal, Kreishaus Friedberg
Öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 29.11.2021
3. Mitteilungen
4. Entwurf des Investitionsprogrammes 2021-2026 sowie der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2022/2023 mit Anlagen
Vorlage: 2021/1199 - 1.2.1
5. Anfragen

Friedberg, den 31.01.2022

Gez. Lisa Gnadl
Ausschussvorsitzende

13

Ausschuss für Jugend, Soziales, Familie, Gesundheit und Gleichstellung

JSFSGG-2022/07 XII.WP

Montag, den 21.02.2022, 16:00 Uhr
Europaplatz, Gebäude B, 61169 Friedberg, Plenarsaal
Öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift vom 17.01.2022
2. Mitteilungen
 - 2.1 Vorstellung der aktuellen Entwicklung Mehrgenerationenhaus durch die FAB
 - 2.2 Statusbericht - Corona
 - 2.3 Statusbericht - Pflegeelternwesen
 - 2.4 Statusbericht - Migration
3. Anfragen an die Fachdezernentin
4. Entwurf des Investitionsprogrammes 2021-2026 sowie der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2022/2023 mit Anlagen
Vorlage: 2021/1199 - 1.2.1
 - vorbehaltlich der Verweisung aus dem Kreistag am 09.02.2022
5. Bereitstellung ausreichender Mittel zur Bewältigung der bio-psycho-sozialen Folgen der "Coronakrise"
Antrag des Jugendhilfeausschusses vom 31.08.2021
Vorlage: 2021/1159 - 3
 - Verweisung aus dem Kreistag am 08.12.2021
6. Verschiedenes

Friedberg, den 02.02.2022

gez. Ingrid Lenz
Ausschussvorsitzende

14

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises für das Wirtschaftsjahr 2020 gemäß § 27 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989

Der Kreistag des Wetteraukreises hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises für das Wirtschaftsjahr 2020 mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

Bilanzsumme	14.196.957,69 Euro
Jahresergebnis	+ 69.683,95 Euro

Der Jahresüberschuss in Höhe von EUR 69.683,95 wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 hat der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Hinrik J. Schröder, 64342 Seeheim-Jugenheim mit Datum vom 23.08.2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetterkreises, Friedberg:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteil

Ich habe den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetterkreises, Friedberg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetterkreises, Friedberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unter Beachtung von International Standards on Auditing (ISA) und der Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EIGBGes Hessen durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und der Betriebskommission für Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs.2 EIGBGes Hessen unter Beachtung vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es

besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Hinrik J. Schröder.

Hinrik J. Schröder
Wirtschaftsprüfer

Seeheim-Jugenheim, den 23. August 2021

Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht für 2020 liegen in der Zeit vom 21.02.2022 bis 03.03.2022 in den Geschäftsräumen des Abfallwirtschaftsbetriebes, Bismarckstr. 13, 61169 Friedberg, Zimmer 21, zur Einsicht aus, und zwar montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Friedberg, im Februar 2022

Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises
Dr. Jürgen Roth
- Betriebsleiter -

15

Jugendhilfeausschuss JHA-2022/37 XII.WP

Mittwoch, den 23.02.2022, 17:00 Uhr
Europaplatz, Gebäude B, Plenarsaal,
61169 Friedberg + Zoom

<https://us06web.zoom.us/j/89205538529?pwd=cXJtNkwzYTBUUjl3eEphOW1BejZhZz09>

Meeting-ID: 892 0553 8529
Kenncode: 861005
Öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Mitteilungen
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Beratung des Doppelhaushaltes 2022/2023
5. Evaluation Satzung Kindertagespflege
6. Infrastruktur Jugendhilfe im Wetteraukreis
7. Verschiedenes

Friedberg, den 08.02.2022

gez. Dr. Hermann Bruns
Vorsitzender

16

Ausschuss für Regionalentwicklung, Umwelt und Wirtschaft

RUW-2022/07 XII.WP
Donnerstag, den 24.02.2022, 14:00 Uhr

Plenarsaal, Europaplatz, Gebäude B, 61169 Friedberg
Öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 20.01.2022
3. Mitteilungen der Dezernenten
4. Entwurf des Investitionsprogrammes 2021-2026 sowie der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2022/2023 mit Anlagen
Vorlage: 2021/1199 - 1.2.1

5. Anfragen

Friedberg, den 04.02.2022

gez. Rouven Kötter
Ausschussvorsitzender

17

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

HFP-2022/07 XII.WP

Donnerstag, den 24.02.2022, 16:00 Uhr

Plenarsaal, Europaplatz, Gebäude B, 61169 Friedberg
Öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Mitteilungen
2. Anfragen an den Fachdezernenten
3. Genehmigung der Niederschrift vom 20.01.2022
4. Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) - Änderung in der Hauptsatzung des ZOV (Regelung der Aufgaben)
Vorlage: 2022/1213 – 02
5. Entwurf des Investitionsprogrammes 2021-2026 sowie der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2022/2023 mit Anlagen
Vorlage: 2021/1199 - 1.2.1

Friedberg, den 04.02.2022

gez. Oliver von Massow
Ausschussvorsitzender

18

Allgemeinverfügung zur Änderung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) - Aufstallungspflicht, Verbot der Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Vögel gehandelt oder ausgestellt werden

Aufgrund des Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht für den Wetteraukreis folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Wetteraukreises vom 20.01.2022 zum Schutz vor der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) - Aufstallungspflicht, Verbot der Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Vögel gehandelt oder ausgestellt werden – wird wie folgt geändert:
Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Wer in den vom hessischen Ministerium als ornithologische Risikogebiete eingestuften gewässernahen Gebieten des Wetterauer Auenverbands entlang der Horloff, der Nidda und der Wetter (betroffene Städte und Gemeinden: Butzbach, Echzell, Florstadt, Münzenberg, Ranstadt, Reichelsheim, Rockenberg und Wölfersheim) sowie der gesamten Gebiete der Ortschaften Berstadt, Ober-Widdersheim, Unter-Widdersheim und Grund-Schalheim und der Stadt Bad Vilbel mit allen Stadtteilen, sowie die Gemeinden Echzell, Reichelsheim und Florstadt, jeweils mit allen Stadtteilen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse oder mehr als 50 sonstige in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (ausgenommen Tauben) hält, hat diese Vögel mit Wirkung vom Tag der auf die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgt

- a. in geschlossenen Ställen oder
- b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.

2. Die übrigen Regelungen der Allgemeinverfügung vom 20.01.2022 gelten fort.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Als gewässernahe bzw. sonstige benannte Gebiete im Sinne von Satz 1 gelten die in der beigefügten Karte farblich hervorgehobenen Bereiche. Die Karten sind Bestandteil dieser Verfügung und, neben dieser Allgemeinverfügung, auch unter nachfolgender URL im Internet abrufbar: www.wetteraukreis.de.

Begründung

Mit Allgemeinverfügung vom 20.01.2022 reagierte der Wetteraukreis auf das in der Wildvogelpopulation zirkulierende Geflügelgrippevirus H5N1 und ordnete zur Minimierung der Gefahr einer Viruseinschleppung von Wildvögeln in Geflügelbestände und Vogelhaltungen die Aufstallungspflicht sowie das Verbot von Börsen, Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten gehandelt oder zur Schau gestellt werden, in gefährdeten Gebieten an. Dies betraf zunächst die als ornithologische Risikogebiete eingestuft gewässernahen Gebieten des Wetterauer Auenverbands entlang der Horloff, der Nidda und der Wetter (betroffene Städte und Gemeinden: Butzbach, Echzell, Florstadt, Münzenberg, Ranstadt, Reichelsheim, Rockenberg und Wölfersheim) sowie die gesamten Gebiete der Ortschaften Berstadt, Ober-Widdersheim, Unter-Widdersheim und Grund-Schwalheim.

Da im weiteren Verlauf in Bad Vilbel ein Storch und in Florstadt-Staden eine Wildgans gefunden wurden, die ebenfalls an dem Geflügelgrippevirus H5N1 erkrankt waren und gestorben sind, ist es nunmehr notwendig, die Schutzmaßnahmen auf Bad Vilbel und seine Stadtteile sowie die Gemeinden Florstadt, Reichelsheim und Echzell auszuweiten.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Viruserkrankung der Hühner und anderen Geflügels, die zu schweren klinischen Erkrankungen bis hin zum Tod der infizierten Tiere führt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Auftreten der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen zu erheblichen Handelsbeschränkungen und damit zu weiteren erheblichen wirtschaftlichen Schäden führt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung nach Ziffer 4 beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung und ist im öffentlichen Interesse notwendig.

Die Aufstallungspflicht ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu versehen, um den Eintrag der Geflügelpest in Geflügelbestände und Vogelhaltungen durch Wildvögel zu verhindern. Es besteht ein übergeordnetes Interesse daran, die Einschleppung der Tierseuche in Hausgeflügelbestände und in andere Vogelhaltungen mit mehr als 50 Vögeln zu verhindern und eine Weiterverschleppung aus einem möglicherweise betroffenen, jedoch noch nicht als infiziert erkannten Bestand wirksam zu verhindern. Das überwiegende Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erfordert, dass die Pflicht zur Aufstallung des Geflügels und gehaltener Vögel anderer Arten sofort und umfassend greift und dessen Wirksamkeit nicht durch die Einlegung von Rechtsbehelfen für geraume Zeit gehemmt wird.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine sich schnell ausbreitende Erkrankung, die zu erheblichen Gefahren für das Tierwohl führt und auch zu beträchtlichen wirtschaftlichen Einbußen. Zudem ist zu befürchten, dass der Ausbruch der Geflügelpest zu rigorosen Handelsbeschränkungen führen wird. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der getroffenen Anordnung verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss daher sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder

Teilen davon verhängt werden und den damit verbundenen, massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere aber auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Seuche einlassen. Nur wenn die angeordnete Maßnahme sofort und umfassend greift, kann das Risiko der Übertragung der Tierseuche auf Geflügel begrenzt werden. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Die Zuständigkeit des Landrats des Wetteraukreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232) in der zurzeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08. November 2010 (GVBl. I 354, 358) in der zurzeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04. März 1999 (GVBl. I S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Maßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Wetteraukreises, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Europaplatz, 61169 Friedberg, Widerspruch eingelegt werden.

Friedberg, den 26.01.2022

Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
im Auftrag
Gez. Dr. Evelin Jugl
Amtstierärztin